

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der HUBTEX Maschinenbau GmbH & Co. KG

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend AGB) der HUBTEX Maschinenbau GmbH & Co. KG (nachfolgend HUBTEX) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden. Die AGB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Die AGB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware oder Liefergegenstand“), ohne Rücksicht darauf, ob HUBTEX die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass HUBTEX in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.

(3) Diese AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, HUBTEX hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese AGB gelten auch dann, wenn HUBTEX in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.

(4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

(5) Mit Ausnahme von Geschäftsführern und Prokuristen sind die Mitarbeiter von HUBTEX nicht berechtigt, von der schriftlichen Vereinbarung einschließlich dieser AGB abweichende mündliche Abreden zu treffen.

(6) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

(7) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Angebot – Angebotsunterlagen

(1) Alle Angebote von HUBTEX sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Dies gilt auch, wenn HUBTEX dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat, an denen sich HUBTEX Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten hat.

(2) Warenbestellungen oder Aufträge des Kunden gelten als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung oder dem Auftrag nichts anderes ergibt, ist HUBTEX berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen nach seinem Zugang bei HUBTEX anzunehmen.

(3) Die Annahme kann entweder schriftlich durch Auftragsbestätigung oder durch Auslieferung der Ware bzw. Leistung an den Kunden erklärt werden.

(4) Angaben von HUBTEX zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen von HUBTEX derselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der

Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

(5) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich HUBTEX Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt insbesondere auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von HUBTEX.

§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen

(1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise „ab Werk“, einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. (2) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

(3) Sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wurde, ist der Kaufpreis (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.

(4) Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass die Erfüllung der offenen Forderungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen aus der laufenden Geschäftsverbindung, die wegen ihres zeitlichen oder sachlichen Zusammenhangs als eine natürliche Einheit erscheinen und für die derselbe Rahmenvertrag gilt) durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so ist HUBTEX berechtigt,

(a) noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen entsprechende Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen,

(b) vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde nicht binnen einer angemessenen Fristsetzung Zug um Zug gegen die Leistung nach seiner Wahl Zahlung oder Sicherheit leistet,

(c) bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelfertigungen) vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde nicht binnen einer angemessenen Fristsetzung nach seiner Wahl Zahlung oder Sicherheit leistet, ohne dass die Gegenleistung Zug um Zug angeboten werden müsste.

(5) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Liefer-/Erfüllungsort, Versand/Verpackung, Teillieferungen, Gefahrübergang

(1) Lieferungen erfolgen mangels abweichender Regelung ab Werk, wo auch der Erfüllungsort ist. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf).

(2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist HUBTEX berechtigt, die Art der Versendung (insb. Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Für die Rücknahme von Verpackungen gelten gesonderte Vereinbarungen.

(3) Die Sendung wird von HUBTEX nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport- oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

(4) HUBTEX ist nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn

(a) die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,

(b) die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und

(c) dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, HUBTEX erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

(5) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für

den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

§ 5 Lieferzeit, Lieferverzögerungen, Annahmeverzug

(1) Von HUBTEX in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd und sind unverbindlich, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist (verbindlicher Liefertermin, verbindliche Lieferfrist). Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

(2) Der Kunde kann 6 Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferzeit HUBTEX schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Diese Frist verkürzt sich auf 10 Tage bei Ware, die bei HUBTEX vorhanden ist. Mit Zugang der Aufforderung kommt HUBTEX in Verzug.

(3) Der Beginn der von HUBTEX angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen mit dem Kunden voraus.

(4) Die Einhaltung der Lieferverpflichtung von HUBTEX setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. HUBTEX kann – unbeschadet der Rechte aus Verzug des Kunden – vom Kunden eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber HUBTEX nicht nachkommt, insbesondere der Kunde nicht die für die Lieferung erforderlichen Unterlagen (Konstruktionspläne, Spezifizierungen, etc.), Muster, etc. zur Verfügung stellt.

(5) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder unterlässt er bei der Lieferung einer unvertretbaren Sache (Einzelanfertigung) eine erforderliche Mitwirkungshandlung (§ 642 BGB), so ist HUBTEX berechtigt, den HUBTEX insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) ersetzt bzw. eine angemessene Entschädigung zu verlangen. Hierfür berechnet HUBTEX eine pauschale Entschädigung in Höhe von 0,25 % des Rechnungsbetrages pro abgelaufener Woche bis maximal 5 %, beginnend mit dem Ende der Lieferfrist bzw. – mangels Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft oder bei einer unterlassenen erforderlichen Mitwirkungshandlung des Auftraggebers, nach der erfolglosen Aufforderung zur Vornahme der erforderlichen Handlung. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten; die Pauschale ist auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis unbenommen, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

(6) Sofern HUBTEX verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die HUBTEX nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird HUBTEX den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist HUBTEX berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird HUBTEX unverzüglich erstatten. Die Rechte des Kunden nach § 323 BGB bleiben unberührt. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung im vorstehenden Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch Zulieferer von HUBTEX, wenn HUBTEX ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, weder HUBTEX noch den Zulieferer ein Verschulden trifft oder HUBTEX im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.

(7) Der Eintritt des Lieferverzugs von HUBTEX bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich.

(8) Gerät HUBTEX in Lieferverzug, so kann der Kunde einen pauschalierten Ersatz seines Verzugschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware. HUBTEX bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Kunden gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist. Diese Regelung ist im Hinblick auf die Verzugschadensersatzansprüche des Kunden abschließend.

(9) Die Rechte des Kunden gem. § 11 dieser AGB und die gesetzlichen Rechte von HUBTEX, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben im Übrigen unberührt.

§ 6 Montage, Inbetriebnahme

Soweit HUBTEX sich auch zu der Montage und/oder Inbetriebnahme des Liefergegenstands beim Kunden verpflichtet hat, gilt in Ermangelung abweichender individualvertraglicher Vereinbarungen folgendes:

(1) Arbeitssicherheit

(a) HUBTEX wird bei der Ausführung der Montage und/oder Inbetriebnahme die am entsprechenden Ausführungsort des Kunden geltenden gesetzlichen Vorschriften einhalten. Zusätzliche, nicht gesetzliche Sicherheits- und sonstige Vorschriften am Ausführungsort des Kunden sind von HUBTEX nur zu beachten, wenn sie HUBTEX vom Kunden bekannt gemacht und von HUBTEX ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Der Kunde hat seinerseits die am Ausführungsort bestehenden gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Anordnungen einzuhalten und ggf. Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und zum Schutz von HUBTEX Mitarbeitern und Sachen zu treffen.

(b) Der Kunde ist verpflichtet, HUBTEX schriftlich über bestehende Sicherheitsvorschriften am Ausführungsort zu unterrichten und eine Sicherheitsunterweisung des Servicepersonals vor Arbeitsbeginn vor Ort durchzuführen. Sofern diese Sicherheitsvorschriften spezielle Schutzausrüstungen des Servicepersonals vorsehen, sind diese dem HUBTEX Servicepersonal bereitzustellen.

(2) Mitwirkungspflichten des Kunden

(a) Der Kunde hat (auf seine Kosten) das HUBTEX Servicepersonal bei der Durchführung der Montage und/oder Inbetriebnahme zu unterstützen.

(b) Der Kunde ist verpflichtet, HUBTEX auf besondere gesetzliche, behördliche und andere Vorschriften am Ausführungsort hinzuweisen, die sich auf die Ausführung der Arbeiten auswirken können. Er hat für die behördlichen Genehmigungen zu sorgen, die für die Ausführung der Montage und/oder Inbetriebnahme erforderlich sind. Der Kunde trägt das Risiko einer Verzögerung oder Versagung etwaiger notwendiger Genehmigungen.

(c) Soweit es für die Durchführung der Montage und/oder Inbetriebnahme erforderlich ist, hat der Kunde (auf seine Kosten):

(aa) den HUBTEX Mitarbeitern Zugang zu dem Ausführungsort zu gewähren;

(bb) die für die Durchführung der Montage und/oder Inbetriebnahme notwendige Infrastruktur zur Verfügung zu stellen;

(cc) etwaig notwendige geeignete Fach- und Hilfskräfte bereitzustellen;

(dd) die bauseits erforderlichen Maßnahmen für die Ausführung der Montage und/oder Inbetriebnahme vorzunehmen, insbesondere die etwaig erforderlichen Anschlüsse bereitzuhalten;

(ee) die Bereitstellung von Strom, Heizung, Beleuchtung, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse;

(ff) die Bereitstellung notwendiger, trockener und verschließbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs der HUBTEX Servicemitarbeiter sowie geeigneter Sozialräume für die Servicemitarbeiter (Aufenthaltsräume, Toiletten) und Erste Hilfe;

(gg) der Schutz des Ortes der Serviceleistung und der Materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art sowie das Reinigen der Montage- und/oder Inbetriebnahmestelle;

(hh) Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des Liefergegenstands und zur Durchführung einer erforderlichen Inbetriebnahme/Erprobung notwendig sind.

(d) Der Kunde hat zu gewährleisten, dass die Montage und/oder Inbetriebnahme unverzüglich nach Ankunft des HUBTEX Personals begonnen und ohne Verzögerung durchgeführt werden kann.

(e) Die etwaig vom Kunden beigestellten Arbeitskräfte haben die Weisungen des HUBTEX Servicepersonals zu befolgen. HUBTEX übernimmt für die etwaig beigestellten Arbeitskräfte keine Haftung. Die Arbeitskräfte bleiben im Arbeitsverhältnis mit dem Kunden und unter dessen Aufsicht und Verantwortung. Ist durch die vom Kunden beigestellten Arbeitskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen des HUBTEX Servicepersonals entstanden, gelten die §§ 8 und 11 entsprechend.

(f) Kommt der Kunde den vorstehenden Verpflichtungen dieses § 6 nicht nach, so ist HUBTEX nach erfolgloser Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Kunden obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche von HUBTEX unberührt.

§ 7 Eigentumsvorbehaltssicherung

(1) HUBTEX behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist HUBTEX berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch HUBTEX liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

(3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde HUBTEX unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit HUBTEX Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, HUBTEX die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den HUBTEX entstandenen Ausfall.

(4) Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt HUBTEX jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MWSt) der Forderung von HUBTEX ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von HUBTEX, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. HUBTEX verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so kann HUBTEX verlangen, dass der Kunde HUBTEX die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

(5) Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für HUBTEX vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, HUBTEX nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt HUBTEX das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich MWSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

(6) Wird die Kaufsache mit anderen, HUBTEX nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt HUBTEX das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich MWSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde HUBTEX anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für HUBTEX.

(7) Der Kunde tritt HUBTEX auch die Forderungen zur Sicherung der Forderungen von HUBTEX gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

(8) HUBTEX verpflichtet sich, die HUBTEX zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten von HUBTEX die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt HUBTEX.

§ 8 Mängelansprüche

(1) Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der unverarbeiteten Ware an einen Verbraucher, auch wenn dieser sie weiterverarbeitet hat (Lieferantenregress gem. §§ 478 BGB).

Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Ware durch den Kunden oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

(2) Grundlage der Mängelhaftung von HUBTEX ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von uns (insbesondere in Katalogen oder auf unserer Internet-Homepage) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren.

(3) Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen), auf die der Kunde HUBTEX nicht als für ihn kaufentscheidend hingewiesen hat, übernimmt HUBTEX jedoch keine Haftung.

(4) Es wird keine Gewähr für Schäden übernommen, soweit diese auf nachfolgende Gründe zurückzuführen sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, Gewalteinwirkung, fehlerhafte Montage durch den Kunden oder Dritte, natürlich Abnutzung und üblicher Verschleiß, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, insbesondere die Nichteinhaltung der Vorschriften der Bedienungs-anleitungen bezüglich Behandlung, Wartung und Pflege (vorgeschriebene Serviceintervalle, Schmier- und Wartungsarbeiten, etc.), ungeeignete Betriebsmittel, übermäßige Beanspruchung, unsachgemäße und ohne vorherige Genehmigung durch HUBTEX erfolgte Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten seitens des Kunden oder Dritter.

(5) Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Bei zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist HUBTEX hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von HUBTEX für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.

(6) Hat die gelieferte Sache einen Sachmangel, kann HUBTEX zunächst wählen, ob HUBTEX Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leistet. HUBTEX`s Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

(7) HUBTEX steht nach Maßgabe dieses Abs. 7 dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.

(a) In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt und dieser Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Kunden beruht oder die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Kunde den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat, wird HUBTEX nach eigener Wahl und auf eigene Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Kunden durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt HUBTEX dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Kunde

berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden unterliegen den Beschränkungen des § 11 dieser AGB.

(b) Bei Rechtsverletzungen durch von HUBTEX gelieferte Produkte anderer Hersteller wird HUBTEX nach eigener Wahl die HUBTEX zustehenden Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten geltend machen oder an den Kunden abtreten, der die etwaige Abtretung antizipiert annimmt. Ansprüche gegen HUBTEX bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe dieses Abs. 7b. nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund Vermögenslosigkeit oder einer Insolvenz, aussichtslos ist.

(8) HUBTEX ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

(9) Der Käufer hat HUBTEX die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Kunde HUBTEX die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn HUBTEX ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war.

(10) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten trägt bzw. erstattet HUBTEX nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann HUBTEX vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.

(11) In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von HUBTEX Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme ist HUBTEX unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn HUBTEX berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

(12) Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Kaufvertrag (Vertrag) zurücktreten oder den Kaufpreis (die Vergütung) mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

(13) Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von § 11 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

(14) Mit keiner der voranstehenden Klauseln ist eine Änderung der gesetzlichen oder richterrechtlichen Beweislastverteilung bezweckt.

§ 9 Softwarenutzung

(1) Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Kunden ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

(2) Der Kunde darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben -insbesondere Copyright-Vermerke- nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von HUBTEX zu verändern.

(3) Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei HUBTEX bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist untersagt.

§ 10 Sonderregelungen für Ersatzteile

Für den Verkauf und die Lieferung von Ersatzteilen gelten diese AGB mit folgender Maßgabe:

(1) Preise:

(a) Die Kosten für HUBTEX Ersatz- und Austauschteile richten sich nach den im Zeitpunkt der Lieferung bzw. Übergabe der Teile geltenden Brutto-Preislisten von HUBTEX.

(b) Die Brutto-Preise gelten ab Werk, zzgl. Verpackung und Frachtkosten. Der Mindestauftragswert beträgt 25,00 EURO.

(2) Rückgabe von Ersatzteilen, Gutschrift:

(a) Die Ersatzteile können nur nach Rücksprache mit HUBTEX zur Gutschrift zurückgegeben werden. Hierfür ist zunächst das Rücksendeformular/Ersatzzeile (abrufbar unter www.hubtex.com) auszufüllen und an die angegebene Faxnummer zu senden. Eine Rücknahmeverpflichtung entsteht hierdurch nicht, es sei denn es handelt sich um einen Gewährleistungsfall (vgl. § 7) inklusive einer von HUBTEX verschuldeten Falschlieferung.

(b) Eine Rücknahme kommt nur bei optisch neuwertigen Teilen, die nicht bereits eingebaut oder betrieben wurden, oder einem gewissen Alterungsprozess wie z.B. Dichtungen unterliegen, in Betracht. Rücksendungen unter einem Warenwert von 25,00 EURO oder einer Lagerzeit von mehr als 6 Wochen beim Kunden sind von der Rücksendung und Gutschrift ebenfalls von vornherein ausgeschlossen. Gleiches gilt für speziell angefertigte Teile.

(c) Die Teile sind, soweit HUBTEX der Rücknahme explizit zugestimmt hat, originalverpackt und frei Haus an HUBTEX zu senden. HUBTEX erhebt für die freiwillige Rücknahme von Ersatzteilen eine Bearbeitungsgebühr von 10% des Warenwertes gem. Rechnung, mindestens jedoch 25,00 EURO. Für ggf. notwendige Reinigungsarbeiten werden Pauschal 15,00 € je zu reinigendes Teil in Rechnung gestellt.

(3) Gutschrift für ausgetauschte Altteile:

Der Kunde erhält unter den folgenden Voraussetzungen eine Gutschrift in Höhe von 10 % des Ersatzteil-/Austauschpreises:

(a) Die frachtfreie Zusendung des ausgetauschten oder auszutauschenden Altteils oder dessen Übergabe an HUBTEX, innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung oder Erhalt des Austauschteils.

(b) Die Altteile müssen in einem aufarbeitungs- und wiederverwendungsfähigen Zustand sein und nach Zahl, Muster und Komplettierung dem gelieferten Austauschteil entsprechen. Die Altteile müssen insoweit frei von Mängeln sein, die nicht auf sachgerechte und bestimmungsgemäße Abnutzung/Verschleiß zurückzuführen sind. Sind die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllt, kann HUBTEX verlangen, dass das Altteil auf Kosten des Kunden abgeholt oder entsorgt wird.

(4) Gewährleistung:

(a) Soweit HUBTEX sich für eine Ersatzlieferung entscheidet, ist das zur Gewährleistung kommende Teil unverzüglich frei an HUBTEX zurückzusenden und wird ggf. dem Vorlieferanten zur Prüfung vorgelegt. Soweit ein Gewährleistungsfall anzuerkennen ist, werden die Rücksendungskosten des Kunden erstattet und es erfolgt eine kostenlose Ersatzlieferung.

(b) Zur Rücklieferung des zur Gewährleistung kommenden Teils ist das Rücksendeformular/Ersatzteile/Mängel zu verwenden, dass unter www.hubtex.com abgerufen werden kann, vollständig auszufüllen ist und insbesondere eine genaue Fehlerbeschreibung enthalten muss. Andernfalls berechnet HUBTEX pauschal eine Gebühr für die Mängelüberprüfung in Höhe von 50,00 EURO, soweit das Ersatzteil tatsächlich keinen Mangel aufweist; es sei denn, der Kunde weist nach, dass HUBTEX kein oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist.

(c) Im Übrigen gelten die §§ 8, 11 und 12 sowie die gesetzlichen Bestimmungen.

(5) Soweit sich aus den vorstehenden Regelungen nichts anderes ergibt, bleiben die Regelungen dieser AGB unberührt.

§ 11 Sonstige Haftung

(1) Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet HUBTEX bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Auf Schadensersatz haftet HUBTEX – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet HUBTEX, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur

- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von HUBTEX jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (3) Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden HUBTEX nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit HUBTEX einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (4) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn HUBTEX die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ [650](#), [648](#) BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

§ 12 Verjährung

- (1) Abweichend von § [438](#) Abs. [1](#) Nr. [3](#) BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Für gebrauchte, aufbereitete Ersatzteile beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln sechs Monate ab Ablieferung.
- (2) Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § [438](#) Abs. [1](#) Nr. [1](#), Abs. [3](#), §§ [444](#), [445b](#), § [478](#) BGB).
- (3) Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ [195](#), [199](#) BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Kunden gem. § [11](#) Abs. [2](#) Satz [1](#) und Satz [2](#) (a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 13 Gerichtsstand, Anwendbares Recht

- (1) Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen HUBTEX und dem Kunden ist der Geschäftssitz von HUBTEX. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt. HUBTEX bleibt berechtigt, den Kunden auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

Datenschutzhinweis: Dem Kunden ist bekannt und er willigt darin ein, dass seine für die Auftrags- und Bestellabwicklung notwendigen persönlichen Daten auf Datenträgern unter Beachtung des Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes (DSGVO & BDSG) sowie des Telemediengesetz gespeichert und vertraulich behandelt werden. HUBTEX behält sich vor, im Rahmen der Auftragsabwicklung Daten an verbundene und / oder von uns beauftragte Unternehmen sowie zum Zwecke der Kreditprüfung und Bonitätsüberwachung ggf. an die SCHUFA oder andere Wirtschaftsinformationsdienste weiterzugeben. Dem Kunden steht das Recht zu, diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. HUBTEX verpflichtet sich für diesen Fall zur sofortigen Löschung der persönlichen Daten, sobald alle Bestellvorgänge vollständig abgewickelt sind.